

STATUTEN

des Vereins "ISI - Initiative Soziale Integration"

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "ISI - Initiative Soziale Integration"
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Steiermark.

§ 2

ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und gemeinnützigen Zwecken gemäß §§ 34 ff BAO dient, bezweckt ausschließlich und unmittelbar

- (1) die soziale Integration behinderter Menschen in Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit;
- (2) die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergärten bzw. im Regelschulsystem;
- (3) die Beratung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, sowie eine allgemeine Beratung über Integration.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) als ideelle Mittel dienen;
 - a. Die Initiierung und Unterstützung von Schulversuchen (auch Kindergarten), in denen Integration erprobt und demonstriert wird;
 - b. Veröffentlichung der Erfahrungen dieser Versuche;
 - c. Verhandlungen mit öffentlichen Körperschaften und Behörden zum obigen Zweck;
 - d. Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, gesellige Zusammenkünfte;
 - e. Durchführung und Beschreibung von pädagogischen, psychologischen, sozial-politischen Projekten, die dem Verein zweckförderlich sind;
 - f. Herausgabe eines Informationsblattes;
 - g. Unterstützung aller anderen integrativen Initiativen und Aktivitäten;
 - h. Vermögensverwaltung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Entgelte für Leistungen im Rahmen der Zweckverwirklichung;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Förderungsmittel privater Institutionen und öffentlicher Körperschaften.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende des Vereinjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der

Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig).

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so bestimmt (durch Wahl, einfache Mehrheit) die Generalversammlung den Vorsitzenden.

§ 10

(1) AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

(2) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

(4) Beschlussfassung über den Voranschlag;

(5) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und allenfalls des Abschlussprüfers;

(6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;

(7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitglieder;

(8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

(9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand soll sich möglichst paritätisch aus weiblichen und männlichen Mitgliedern zusammensetzen. Außerdem ist eine Parität von Eltern und Lehrern bzw. anderen Berufen anzustreben.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht eine beliebige Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern zu kooptieren.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den jeweiligen Vorsitzenden (einfache Mehrheit).

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

(12) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen so genannten geschäftsführenden Vorstand aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder beauftragen. Dieser besteht aus dem Obmann sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand jedenfalls 2-mal jährlich zu berichten.

Der Vorstand kann einen oder mehrere Angestellte mit der Geschäftsstellenleitung betrauen.

(13) Die Absätze (4), (5) und (6) gelten für den geschäftsführenden Vorstand sinngemäß.

§ 12

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichungen von Vereinsmitgliedern.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtenden Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

RECHNUNGSLEGUNG

Der Vorstand ist verpflichtet, ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis zu erstellen. Sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geboten oder sofern der Vorstand der Ansicht ist, dass die Anforderungen des Vereins es verlangen, ist an Stelle einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensverzeichnis ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung/ bzw. ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen.

§ 15

DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die von der Generalversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auch Inschlaggeschäfte des Vorstands mit dem Verein einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand über die Prüfergebnisse zu berichten.
- (5) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.
- (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16

ABSCHLUSSPRÜFER

- (1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Ist die Bestellung eines Abschlussprüfers noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den Abschlussprüfer auszuwählen.
- (2) Unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines Abschlussprüfers kann ein Abschlussprüfer auf freiwilliger Basis durch Beschluss der Generalversammlung bestellt werden.
- (3) Wurde ein Abschlussprüfer bestellt so kann auf eine Bestellung der Rechnungsprüfer verzichtet werden.
- (4) Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den vorliegenden Statuten. Jedenfalls hat der Abschlussprüfer die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem Rechnungsprüfer obliegen, ungeachtet dessen, ob weiterhin Rechnungsprüfer bestellt werden.

§ 17

DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Für rechtliche Vereinsstreitigkeiten steht nach Beendigung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht, jedenfalls aber nach 6 Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es besteht ein Ausschüttungsverbot an Mitglieder; - den Mitgliedern können nur ihre eingezahlten Bareinlagen (zum Nennwert) und der gemeine Wert der von Ihnen geleisteten Sacheinlagen zurückgewährt werden. . Das Vermögen ist jedenfalls für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei dies auch im Falle der behördlichen Auflösung gilt. Soweit dies im Einklang mit dem vorstehenden Satz möglich und erlaubt ist, hat das Vermögen einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Für einen von der Vereinsbehörde bestellten Liquidator gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes anordnen.

§ 19

WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN VEREINSZWECKS

(1) Bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das Vermögen entsprechend der Bestimmung § 18 Abs. 2 ebenso jedenfalls für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit dies im Einklang mit dem vorstehenden Satz möglich und erlaubt ist, hat das Vermögen einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese Beschlussfassung ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.